

Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf 6. Wahlperiode		BV/153/2020
Betreff	Beschluss über die Förderung eines zügigen und sicheren Radverkehrs	
Einbringer	Fraktionsgemeinschaft Verantwortung	
Erstellt am:	23.09.2020	

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	05.10.2020	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Sport	06.10.2020	öffentlich
Hauptausschuss	13.10.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	29.10.2020	öffentlich

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung	
davon anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Zahl der nach § 22 der Kommunalverfassung wegen eines Mitwirkungsverbot von der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder	

Beschlussantrag:

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf verfolgt das Ziel den Radverkehr zukünftig stärker zu fördern, weil dieser umweltschonend sowie gesundheitsfördernd ist. Insbesondere wenn es gelingt, Fahrten mit dem Auto durch Fahrten mit dem Fahrrad bzw. E-Bike zu ersetzen, können schädliche Umwelteinflüsse reduziert werden. Voraussetzung für die Radverkehrsförderung ist, dass die Sicherheit von Radfahrern sowie Fußgängern gewährleistet wird sowie auch von Radfahrern zügig zu befahrende Wege zur Verfügung stehen. Mit der Zunahme des Radverkehrs sowie unterschiedlichen Fahrradtypen (z.B. Alltags-, Liege- oder E-Bikes) ist es notwendig zügigen Radverkehr vom Fußverkehr zu trennen. Umgedreht ist zur Gewährleistung der Sicherheit von langsameren Radfahrern, die Möglichkeit zur Nutzung der Gehwege entlang der Hauptstraßen zu eröffnen.

Die Gemeindevertretung beschließt daher,

- den Bürgermeister zu beauftragen die Antragsstellung beim Straßenverkehrsamt zur Aufhebung der Benutzungspflicht von gemischten Fuß- und Radwegen (Zeichen 240) für Radfahrerinnen und Radfahrer im Gemeindegebiet Petershagen/Eggersdorf zu prüfen.

Die Prüfung zur Aufhebung der Benutzungspflicht ist zu jedem Teilabschnitt der vorhandenen gemischten Fuß- und Radwege einzeln, mit Blick auf die konkrete örtliche Gefahrenlage und mit einer individuellen Begründung zu dokumentieren.

Ergibt die Prüfung der Teilabschnitte keine ausreichenden Hinweise auf eine besondere örtliche Gefahrenlage, die eine zwingende Voraussetzung für eine verkehrsrechtliche Anordnung einer Benutzungspflicht gem. § 45 Abs. 9 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darstellt, ist beim Straßenverkehrsamt durch die Gemeinde die Aufhebung der Benutzungspflicht für diesen Teilabschnitt zu beantragen.

Die Aufhebung der Benutzungspflicht ist durch das Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ umzusetzen. Die freiwillige Benutzungsmöglichkeit der gemischten, die Fahrbahn begleitenden, Fuß- und/oder Radwege für langsamere und unsichere Radfahrerinnen und

Radfahrer bleibt somit bestehen.

2. Um eine einheitliche Regelung für den Radverkehr beim Durchfahren des Gemeindegebiets von westlicher in östlicher Richtung und umgekehrt zu ermöglichen, sollte zudem beantragt werden, die entlang der Petershagener Straße, der Eggersdorfer Straße, der Petershagener Chaussee, der Wilhelmstraße, Am Markt und der Karl-Marx-Straße befindlichen reinen Fußwege für den Radverkehr freizugeben. Hierbei handelt es sich auch um viel frequentierte Schulwege. Auch hier würde dann eine freiwillige Nutzung des Fußweges für Radfahrer möglich sein und die Benutzungspflicht der Fahrbahn würde aufgehoben werden. Da z.B. derzeit der Weg entlang der Petershagener Chaussee sowie der Wilhelmstraße verkehrsrechtlich als reiner Fußweg angeordnet ist, besteht momentan die rechtliche Verpflichtung für Radfahrer ab 10 Jahren auf diesem Streckenabschnitt die Fahrbahn zu benutzen. Dadurch entstehen für alle Verkehrsteilnehmer unübersichtliche und schwer nachvollziehbare Regelungen.

Die Prüfung und Beantragung ist bis zum 31.12.2020 abzuschließen. Der Gemeindevertretung ist darüber Bericht zu erstatten.

Begründung:

Der Antrag verfolgt das Ziel sowohl zügigeren Radverkehr zu ermöglichen und langsameren Radverkehr sicherer zu machen. Die Möglichkeit zur Benutzung der gemischten Fuß- und Radwege soll für alle Radfahrer erhalten bleiben. Dem schnelleren Radverkehr soll jedoch durchgehend die Möglichkeit zur Nutzung der Fahrbahn eröffnet werden, auch dann, wenn ein begleitender gemischter Fuß- und Radweg zur Verfügung steht. Dem langsameren Radverkehr soll zudem die Möglichkeit zur Benutzung der Gehwege entlang der Hauptstraßen eröffnet werden, auch wenn kein gemischter Fuß- und Radweg zur Verfügung steht.

Zu. Nr. 1 (Förderung des schnelleren Radverkehrs)

An der Eggersdorfer Straße im OT Petershagen, an der Karl-Marx-Straße im OT Eggersdorf sowie an weiteren Abschnitten im Gemeindegebiet sind gemischte Fuß- und Radwege (Zeichen 240) ausgewiesen. Teilweise sind diese sogar im Zweirichtungsverkehr zu befahren. Die Beschilderung führt zu einer Benutzungspflicht für Radfahrer, die beim Befahren dieser Strecken - insbesondere bei Begegnungen mit Fußgängern - Schritttempo einzuhalten haben, um Unfälle zu vermeiden. Diese verkehrsrechtliche Anordnung darf gem. § 45 Abs. 9 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

Diese Voraussetzung ist für gemischte Fuß- und Radwege im Gemeindegebiet zu überprüfen, da erhebliche Zweifel am Vorliegen von konkreten und örtlichen Gefahrenlagen bestehen. Die mit gemischten Fuß- und Radwegen ausgestatteten innerörtlichen Straßen sind durchgehend mit einer guten Beleuchtung ausgestattet, die auch nachts überdurchschnittlich gute Sichtverhältnisse ermöglichen. Auch nach den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA 2010) könne keine besonderen Gefahrenlagen angenommen werden. Auf allen betroffenen Straßenabschnitten können Radfahrerinnen und Radfahrer mit ausreichendem Sicherheitsabstand überholt werden, wenn kein anderes Fahrzeug entgegenkommt. Selbst mit einem Bus oder einem ähnlich breiten anderen Fahrzeug wäre dies möglich. Die Streckenführung, der Ausbauzustand der Strecken sowie witterungsbedingte Einflüsse (z.B. Nebel, Schnee- und Eisglätte) lassen keine Gefahrenlage erkennen, die eine Benutzungspflicht eines gemischten Geh- und Radwegs zur Beseitigung einer speziellen Gefahrenlage im Gemeindegebiet von Petershagen/Eggersdorf rechtfertigen würde.

Die Freigabe der Fahrbahn sowie die weiterhin bestehende Möglichkeit den gemischten Fuß- und Radweg zu benutzen, sollte durch das Zeichen 239 „Gehweg“ sowie dem Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ umgesetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass es zu keinen gefährlichen Begegnungen mehr zwischen Fußgängern und zügig fahrenden Radfahrerinnen und Radfahrern kommt, da diesen die Nutzung der Fahrbahn gestattet wird. Gleiches gilt für Benutzerinnen und Benutzer von breiteren bzw. längeren Fahrrädern wie z.B. Lasten- oder Liegefahrräder sowie für E-Bikes, für die ebenfalls eine Benutzungspflicht von gemischten Fuß- und Radwegen gilt. Langsamere oder unsicherere Radfahrerinnen und Radfahrer können hingegen weiterhin den gemischten Fuß- und Radweg mit angepasster Geschwindigkeit nutzen.



Zu Nr. 2 (Förderung des sicheren Radverkehrs)

Entlang der Hauptstraßen enden die gemischten Geh- und Radwege teilweise abrupt und es schließen sich reine Fußwege an. Radfahrer ab 10 Jahren müssen dann die Fahrbahn benutzen (§2 Abs. 1 StVO, Benutzungspflicht der Fahrbahn für Fahrzeuge). Die Übergänge vom gemischten Fuß- und Radweg auf die Fahrbahn sind teilweise sehr gefährlich, weil sich diese wie z.B. an der Eggersdorfer Kirche in einer Kurve befinden. Zudem handelt es sich hierbei um viel frequentierte Schulwege, die höheren Sicherheitsanforderungen genügen sollten. Gehwege dürfen nur dann von Radfahrern genutzt werden, wenn diese mit Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ freigegeben sind. Um eine sichere Fahrt mit dem Rad durch den Ort zu gewährleisten, sollten auch alle Gehwege entlang den genannten Hauptstraßen für den Radverkehr freigegeben werden. Bereits heute werden die Gehwege – wenn auch regelwidrig – bereits vielfach genutzt. Mit der offiziellen Freigabe für den Radverkehr würde dies rechtlich abgesichert werden, so dass Radfahrer bei Unfällen auf dem Gehweg nicht allein schon wegen dieses Regelverstößes in Haftung genommen werden können und versicherungsrechtliche Nachteile erleiden.



Bild: Ende des gemischten Fuß- und Radweges an der Eggersdorfer Kirche. Im weiteren Streckenverlauf besteht für den Radverkehr eine Benutzungspflicht der Fahrbahn.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:	
Gesamtplanansatz der Maßnahme:	bisherige Ist-Kosten :
Planansatz laufendes Jahr:	Ist-Kosten laufendes Jahr:
<i>Mittel unter Kostenstelle / Konto:</i>	Maßnahme-Nummer :
<i>Deckungsvermerk:</i>	<input type="checkbox"/> planmäßig <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig
<i>Hinweise zur Deckung:</i>	